

Satzung des Vereins „La Casita e.V.“

Präambel

Der Verein soll eine Begegnungsstätte sein für Familien mit spanischsprachigem Hintergrund sowie Interessierte an der spanischen/lateinamerikanischen Sprache und Kultur. La Casita e.V. soll in der gesamten Rhein-Neckar-Region und Umgebung einen interkulturellen Austausch sowie ein kulturelles Zugehörigkeitsgefühl der deutschen und hispanischen Identität fördern. Hierbei möchte der Verein auf bereits vorhandene Sprachkenntnisse aufbauen, Lehrmöglichkeiten und die aktive Anwendung der spanischen Sprache ermöglichen.

Ziel ist es vor allem, bei Kindern Zweisprachigkeit und Bilingualität zu fördern und im Hinblick auf eine globale Welt auch die Gesellschaft hierfür zu sensibilisieren. La Casita e.V. soll ein Ort des Austauschs werden, an dem neue Konzepte erarbeitet und umgesetzt werden können, um dies zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „La Casita“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Mannheim und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -gegenstand

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein verfolgt grundsätzlich die folgenden Zwecke:
 - Förderung der Erziehung und Bildung
 - Förderung der Kunst und Kultur
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - spanischsprachige Bildungsangebote und Workshops für Kinder aller Altersgruppen
 - kulturbezogene musikalische, künstlerische und gesellschaftliche Angebote
 - traditionelles Gestalten hispanischer Feiertage und Feste
 - Information der Öffentlichkeit und Einbeziehung Menschen anderer Kulturen in gemeinsame Feste
4. Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig verfolgen. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. F
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
4. Es gibt verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Fördermitglieder

Aktivmitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins praktisch oder ideell in besonderer Weise. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder unterstützen den Verein in ideeller, finanzieller oder sonstiger Weise. Sie haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind insbesondere ehemalige aktive Mitglieder, deren Kinder nicht mehr aktiv an Veranstaltungen teilnehmen, die aber dennoch den Verein weiterhin unterstützen möchten.

Familienmitgliedschaften sind möglich. Hierbei gelten ermäßigte Beiträge für Ehepartner/Lebensgefährten und Kinder. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Familienmitglied eine Stimme.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand seine aktuellen Daten zu melden und seine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Es willigt in die Nutzung seiner Daten zum Zwecke der internen Mitgliederverwaltung ein. Die jeweiligen Daten werden vertraulich gemäß den Bestimmungen der DSGVO behandelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. im Fall einer juristischen Person durch deren Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Quartals möglich. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt jedoch nicht. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, die auch per E-Mail erfolgen kann, gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählen insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie erhebliche Beitragsrückstände. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch einen Beschluss des Gesamtvorstands, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst werden muss, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht der Begleichung finanzieller Rückstände.
4. Bei Beitragsrückständen und Nichtzahlung trotz erster Mahnung sowie bei unbekanntem Aufenthalt kann ein Mitglied vom Vorstandsvorsitzenden ohne weiteres Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden und verliert damit den Mitgliedsstatus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zum Jahresbeginn für das gesamte Jahr fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag soll keine Barriere zum Eintritt darstellen. Eine Reduktion des Mitgliedbeitrages für einzelne natürliche Personen kann unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der finanziellen Lage der betreffenden Person, fallweise vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen oder unbezahlten Arbeitsstunden zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand über die Erhebung von Umlagen entscheiden. Die Höhe der Umlagen darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Über die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und den Beitrag für die Kompensation nicht geleisteter Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Organe und ihre jeweils im Rahmen ihrer Vertretungsmacht handelnden Mitglieder sind von der Haftung für fahrlässiges Verhalten freigestellt, auch, wenn sie Vergütung erhalten sollten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden. Beide sind zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften mit besonderer Bedeutung haben sich die beiden untereinander abzustimmen.
2. Als erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) kann die Mitgliederversammlung weitere Personen als Schatzmeister und Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzer wählen. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann die Anzahl der Beisitzer auf bis zu 6 erweitert werden. Sofern in dieser Satzung der Gesamtvorstand erwähnt, aber nicht bestimmt ist, tritt an seine Stelle der Vorstand gem. § 8 Nr. 1.
3. Die Gründungsmitglieder haben das Sonderrecht, unter sich den 1. Vorsitzenden zu bestimmen. Bei Ausscheiden eines Gründungsmitglieds kann dieses ein Mitglied bestimmen, das in seine Rechtsposition eintritt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands und Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus im Amt bis zu einer gültigen Neuwahl. Für die Vorstandswahl wird ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahl erfolgt als geheime Wahl, sofern ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Es kann en bloc gewählt werden. Sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit wegfällt, kann der Restvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, die dann nachwählt. Die Amtszeit des Nachgewählten entspricht dann der des restlichen Vorstands.
4. Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien sind für den (Gesamt-)Vorstand zulässig. Ebenso sind virtuelle Versammlungen, zulässig, sofern die Technik zuverlässig ist und ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.
5. Der (Gesamt-)Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Bei nicht beizulegenden Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen. Vorstandsmitglieder haben ihre gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Sofern eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist, ist dies dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. An diese Mitglieder erfolgt die Einladung per Brief oder Fax.
7. Beschlüsse des (Gesamt-)Vorstands sind schriftlich niederzulegen.
8. Mitglieder des (Gesamt-)Vorstands können für die Mitarbeit im Verein, z.B. die Betreuung von Projekten, eine angemessene Vergütung verlangen. Ebenso kann die Vorstandstätigkeit an sich, sofern sie einen nachzuweisenden Aufwand mit sich bringt, angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Angefallene und notwendige Auslagen sind zu erstatten; ein pauschalierter Auslagenersatz ist zulässig. Bei notwendigen Reisen sind angemessene Tagegelder zu zahlen. Für die Beurteilung der Angemessenheit wird das Landesreisekostengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Diese Regelung gilt, sofern sich der Aufwand des Vorstands im Rahmen des Jahresbudgets bewegt, wobei kein Anspruch auf eine Vergütung geltend gemacht werden kann, welche ein Defizit in der Jahresrechnung verursacht.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem (Gesamt-)Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie der Angelegenheiten, die ihm in der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Verwaltung und Abrechnung der Konten
- c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitskräften
- d) Erteilung, Kontrolle und Bewertung von Aufgaben dieser Kräfte
- e) Verhandlungen mit staatlichen, kommunalen und anderen Einrichtungen

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Meinung des Vorstands erfordert oder wenn die Einberufung von 3/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer, sofern bestellt, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die einer Einladung per E-Mail widersprechen, sind schriftlich per Brief oder Fax einzuladen.
4. Es kann nur über solche Angelegenheiten beschlossen werden, die in der Tagesordnung benannt sind. Der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsführer sollen vier Wochen vor der Einladung eine Rundmail an die einzuladenden Mitglieder verschicken, mit dem Hinweis, dass diese innerhalb der nächsten zwei Wochen Vorschläge für die Tagesordnung einreichen können. Solche Vorschläge sind auf die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie nicht offensichtlich missbräuchlich sind.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen gelten die Regelungen in § 12.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen; das Protokoll ist per E-Mail an alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten, zu versenden. Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Versenden des Protokolls angefochten werden.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
2. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:
 - Aufgaben des Vereins,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gilt ebenfalls für eine Änderung des Zwecks (§ 2), sofern dadurch nicht der Charakter des Vereins geändert wird und sofern der Verein dadurch nicht seine Gemeinnützigkeit gefährdet. Zur Änderung des § 8 Nr. 4, S.1 und S. 2 bedarf es der Einstimmigkeit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine Stellungnahme zu beantragten Satzungsänderungen zu formulieren und diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Als Liquidatoren sollen die Vorstandsmitglieder fungieren. Sind diese verhindert oder lehnen dies ab, so kann die Mitgliederversammlung Liquidatoren bestimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für einen der in § 2 Nr. 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt kann auch eine konkrete steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des Öffentlichen Rechts benennen, an die das Vermögen fließen soll. Ein solcher Beschluss ist für die Liquidatoren bindend.

Tag der Errichtung:

Ludwigshafen, den 03.09.2019

Alexandra Salazar Toro

Satzungsänderung beschlossen am:

Ludwigshafen, den 09.10.2019

Alexandra Salazar Toro
